



Ausgewählte steuerliche Aspekte: BMF-Schreiben 06.12.2017

Ein Schlaglicht

Aus Sicht des Arbeitnehmers

Lohnsteuerfreiheit bei Beiträgen für den Arbeitnehmer

§ 3 Nr. 63 EStG: Steuerfrei sind

Beiträge des Arbeitgebers aus dem **ersten Dienstverhältnis** an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer **kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung**, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer **Rente** oder eines **Auszahlungsplans** (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ... in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr **8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine **Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI** erfüllt werden. ³Aus Anlass der **Beendigung des Dienstverhältnisses** geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie **4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung** vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, **höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen**. ⁴Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre **nachgezahlt** werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie **8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, höchstens jedoch 10 Kalenderjahre nicht übersteigen**.

- Erstes Dienstverhältnis
- Kapitaldeckung
- Rente oder Auszahlungsplan
- Grundsatz: bis zu **8 %** der BBG in der gRV

- AN hat Anspruch auf Riestern – auch bei rBZ
- Vervielfältigungsregel bei Ausscheiden mit **4 % BBG • max. 10 KJ**
- Nachzahlung mit **8 % BBG • max. 10 KJ**

Aus Sicht des Arbeitnehmers

Lohnsteuerfreiheit und Pauschalbesteuerung

§ 52 Abs. 4 Satz 12ff. EStG:

§ 3 Nr. 63 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bei einem Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragszahlung zu erklären. Der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. § 3 Nr. 63 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, **soweit** § 40b Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet werden.

§ 52 Abs. 40 EStG:

§ 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Abs. 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde. Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzung des § 3 Nr. 63 erfüllen, gilt dies nur, wenn der Arbeitnehmer ... gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat.

- 2018 statt 2004 / 2005 Regelung
- Steuerfreiheit verringert sich um § 40b EStG-Btg
- Gilt auch bei Zahlungen aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Sachgerechte, einfach nachzuvollziehende Anrechnungsklausel pauschal besteuert Btg.
- Pauschalbesteuerung weiterhin möglich, wenn nur ein Beitrag vor dem 1.1.2018 pauschal besteuert wurde

Aus Sicht des Arbeitnehmers

Lohnsteuerfreiheit bei Beiträgen zum Pufferaufbau

§ 3 Nr. 63a EStG: Steuerfrei sind

Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar den einzelnen Arbeitgebern gutgeschrieben oder zugerechnet werden.

- Betrifft nur die reine Beitragszusage
- Kein erstes Dienstverhältnis

- Keine unmittelbare Begrenzung im EStG
- Gilt zusätzlich zum § 3 Nr. 63 EStG

Aus Sicht des Arbeitnehmers

Lohnsteuerfreiheit

§ 3 Nr. 55c EStG: Steuerfrei sind

Übertragungen vom Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen laufenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 führen würden. Dies gilt entsprechend

a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt werden, lediglich auf einen anderen Träger der betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, **soweit** keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen.

- Ausscheiden aus den Diensten des AG wird nicht vorausgesetzt
- Auch auf bestehende Zusagen anwendbar, nicht nur reine Beitragszusage

Aus Sicht des Arbeitgebers (und des Arbeitnehmers)

bAV-Förderbetrag

§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

- (1) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.
- (2) Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 144 Euro. In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung leistet, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass
 1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt,
 2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt,
 3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) nicht mehr beträgt als
 - a) 73,34 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
 - b) 513,34 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
 - c) 2 200 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
 - d) 26 400 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum,

Aus Sicht des Arbeitgebers (und des Arbeitnehmers)

bAV-Förderbetrag

§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (Fortsetzung)

4. eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist;
 5. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer nach Absatz 1 geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt. Der Förderbetrag ist in der Lohnsteuer-Anmeldung für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt, der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.
- (5) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:
1. die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,
 2. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung und
 3. die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.
- (6) Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt. Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.

BMF-Schreiben vom 06.12.2017

IV C 5 – S 2333/17/10002

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Allgemeines und Grundsätzliches:

- Keine bAV liegt vor, wenn vereinbart ist, dass ohne Eintritt eines biometrischen Ereignisses an Dritte (z.B. Erben) ausgezahlt wird (Rn 1)

- Untergrenze für altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist regelmäßig das 62. Lebensjahr - für Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2012 erteilt wurden regelmäßig das 60. Lebensjahr – (Rn 3)

- Zusageerteilung aus steuerrechtlicher Sicht: arbeits- / betriebsrentenrechtl. Verpflichtungserklärung des AG ≠ Zeitpunkt Mittelflusses* (Rn 3)

* vgl. hingegen bisherige Unterscheidung zwischen Neu- und Altzusage 2004/2005

zulässige Hiblis / enger Hibli-Begriff:

- Witwe(r) des AN
- Kinder i.S.d. § 32 (3), (4) Satz 1 Nr. 1 bis 3 u. (5) EStG (+)
- früherer Ehegatte
- Lebensgefährte/ Lebensgefährtin – umfasst auch Partner der eingetrag. Lebenspartnersch. (Rn 4)

Es muss geprüft werden, ob Hiblis in o.a.S. existieren – spätestens bei Eintritt Leistungsfalls:

- bei einem Lebensgefährten i.w.S.: es muss eine Versicherung des AN in **Textform** vorliegen, in der neben namentlicher Nennung des Lebensgefährten eine Bestätigung einer gemeinsamen Haushaltsführung gegeben ist
- bei einem Kind, das Pflegekind/Stiefkind oder faktisches Stiefkind ist (Obhuts-, Pflegeverhältnis zu AN und Vor. des § 32 EStG nicht erfüllt): es muss eine schriftliche Versicherung des AN vorliegen, in der ein derartiges Kindschaftsverhältnis bestätigt wird

Lohnsteuerliche Behandlung

Arbeitgeberfinanzierung – Entgeltumwandlung / begünstigter Personenkreis

Unabhängig ob Arbeitgeberfinanzierung oder Entgeltumwandlung:

- Zahlt der AG einen Beitrag an eine DV, eine PK oder einen PF, so liegt steuerlicher Zufluss beim AN vor (Grundsatzregelung in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG) (Rn 8)

Entgeltumwandlung:

- Wertgleichheit auch außerhalb versicherungsmathematischer Grundsätze zulässig (Rn 11)

- Steuer erkennt auch Änderungen der Gehaltsvereinbarung an, die zwar bereits erdiente aber noch nicht fällig gewordene Gehaltsanteile umfasst – gilt auch für Sonderzahlungen, die mehr als ein Jahr umfassen (Rn 12)

- Das Führen eines Schattengehalts ist unschädlich (Rn 13)

Begünstigte der Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG sind alle AN – auch nicht Pflichtversicherte, also auch beherrschende GGF (Rn 23)

- Voraussetzung erstes Dienstverhältnis auch dann gegeben, wenn:
 - Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitslohn besteht (Elternzeit, Pflegezeit, Bezug von Krankengeld) weiterbesteht
 - geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder Aushilfstätigkeit, bei dem/ der Pauschalbesteuerung nach § 40a EStG erfolgt(Rn 24)

Lohnsteuerliche Behandlung

Steuerfrei sind **grundsätzlich** nur Beiträge des Arbeitgebers

Das sind diejenigen Beiträge, die vom AG als Versicherungsnehmer oder bei einer rBZ im Falle einer DV von einer gemeinsamen Einrichtung selbst geschuldet und an die Versorgungseinrichtung geleistet werden. Dazu gehören

- die Beiträge des AG, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge), alle im Gesamtversicherungsbeitrag des AG enthaltenen Finanzierungsanteile des AN (BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08 –, BStBl II 2011 S. 978) wie z. B.
 - eine Eigenbeteiligung des AN oder
 - mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge (vgl. Rz. 9 ff.) einschließlich der Leistungen des AG i.S.d. § 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG*. ...
- Btg. des AN, zu deren Leistung er aufgrund einer eigenen vertraglichen Vereinbarung mit der Versorgungseinrichtung originär selbst verpflichtet ist (sog. eigene Beiträge des AN), sind ... vom ... § 3 Nr. 63 EStG ausgeschlossen

(Rn 26)

* Ausgewähltes zum BMAS-Hinweis in Fußnotenform im BMF-Schreiben zu Rn 26:

Nach § 1a Abs. 1a u. § 23 Abs. 2 BetrAVG ist der AG-Zuschuss nur zu leisten ist „**soweit** der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart“.

Der AG kann „spitz“ abrechnen, kann aber auch 15 % des umgewandelten Beitrags (uB) an die Versorgungseinrichtung (VE) weiterleiten.

So kann der AG-Zuschuss zusätzlich zu dem uB weitergeleitet werden. Ist die VE nicht bereit, den Vertrag entsprechend anzupassen, kommt ein Vertragsneuabschluss nur für den AG-Zuschuss in Betracht.

Denkbar ist auch eine Vereinbarung zwischen AG und AN, wonach der an die VE abzuführende Betrag gleich bleibt und künftig neben einem entsprechend verminderten umgewandelten Entgelt den AG-Zuschuss enthält.

Lohnsteuerliche Behandlung

Vorrang AG-finanzierter Beitragsanteile vor AN-finanzierten

- Der steuerliche Höchstbeitrag von 8 % der BBG wird zunächst durch arbeitgeberfinanzierte Beiträge abzgl. der tatsächlich nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge ausgeschöpft.
- Soweit der steuerfreie Höchstbetrag dadurch nicht ausgeschöpft worden ist, sind die verbleibenden, auf den verschiedenen Finanzierungsanteilen des Arbeitnehmers beruhenden Beiträge des Arbeitgebers zu berücksichtigen (Leistungen des AG i.S.d. § 1a Abs. 1a und § 23 Abs. 2 BetrAVG sind dabei Teil der Entgeltumwandlung).
- Schema der Ermittlung des höchstmöglichen steuerfreien Volumens für die Entgeltumwandlung:

steuerfreier Höchstbetrag (8 % BBG RV [West], angenommen 78.000 €)	6.240 €
abzgl. tatsächlich pauschal besteuerte Beiträge (angenommen Höchstbetrag)	./ 1.752 €
verbleiben als steuerfreies Volumen =	4.488 €
abzüglich rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge (angenommen)	./ 3.000 €
verbleiben als steuerfreies Volumen für Entgeltumwandlung	= 1.488 €
- Die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. für Beiträge an Pensionskassen und für Direktversicherungen (siehe Rn. 85 ff.) ist nicht erst nach Übersteigen des steuerfreien Höchstbetrages von 8 % möglich, sondern mindert das maximal steuerfreie Volumen (§ 52 Abs. 4 Satz 14 EStG).

(Rn 31ff)

Begünstigte Auszahlungsformen

Rente oder Auszahlungsplan – nur im Ausnahmefall Kapital

- Für Leistungen der Alters-, Invaliden-, Hibli-Versorgung: Rente oder Auszahlungsplan mit anschließender Restkapitalverrentung. „Davon ist auch bei einer ... reinen Beitragszusage auszugehen*“ Waisenversorgung bis Vollendung des 25. LJ (bei Zusagen vor 2007 bis Vollendung 27. LJ)
- Teilkapitalauszahlung ist nach § 22 Nr. 5 EStG voll zu besteuern
- Nur die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung (z.B. komplett) zu wählen, hindert nicht die Steuerfreiheit der Beiträge
- Bei AN-Entscheidung zu Einmalkapitalauszahlung sind Btge. danach nicht mehr steuerfrei
- Aus Vereinfachungsgründen wird Steuerfreiheit für Beiträge auch nach Entscheidung zu Kapitalauszahlung gewährt, wenn diese bis zu einem Jahr vor altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübt wird
- Im Todesfall kann Entscheidung nach Tod getroffen werden

(Rn 34)

* vgl. hierzu § 244b Abs. 1 VAG

Ausschluss der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG

Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG

- Der AN kann sein Verlangen nach individueller Besteuerung / Riesterförderung betragsmäßig oder prozentual begrenzen*

(Rn 41)

- Im Rahmen der Vervielfältigungsregel können Beiträge aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zu den Beiträgen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei belassen werden
- Ein Zusammenhang mit dem Ausscheiden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Beitrag innerhalb von 3 Monaten vor dem Ausscheiden gezahlt wird.
- Wenn die Beitragszahlung / Entgeltumwandlungsvereinbarung bis zum Ausscheiden vereinbart wird, dann kann die Vervielfältigungsregel auch nach dem Ausscheiden angewendet werden.

(Rn 43)

- Hohe der Steuerfreiheit = 4 %** der BBG im Jahr des Ausscheidens multipliziert mit $\min \{ \text{Kalenderjahre im Dienst}; 10 \}$

(Rn 44)

- Eine Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ist nicht möglich, **soweit** die Vervielfältigungsregelung des § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. auf die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, angewendet wird (vgl. Rz. 94 f.).
- Die hiernach pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen sind folglich **auf das steuerfreie Volumen anzurechnen.**

(Rn 45)

* Verwaltungsaufwand, Ökonomie

** Bei Nachholung 8 %

Nachholung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG Und Handhabung bei Überschreiten des steuerfreien Volumens

- Hohe der Steuerfreiheit = 8 % der BBG im Jahr des Nachzahlens* multipliziert mit $\min \{ \text{Kalenderjahre außer Dienst}; 10 \}$
- Dabei bedeutet „Kalenderjahre außer Dienst“:
 - Kalenderjahre während ruhenden ersten Dienstverhältnisses (auch vor 2018) und
 - vom AG im Inland wurde kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen und
 - es wurden keine Beiträge i.S.d. § 3 Nr. 63 Satz 1 geleistet

* Bei Teilbetragszahlungen gilt die BBG des Jahres, in dem die erste Teilbetragszahlung erfolgt

(Rn 46 ff.)

- Von dem erforderlichen Zusammenhang der Zahlung mit dem Ruhen kann ausgegangen werden, wenn die Beiträge spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Ende der Ruhensphase folgt, nachgezahlt werden.
- Eine parallele Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ist möglich.

(Rn 49)

- Übersteigt die Nachzahlung das steuerfreie Volumen nach Satz 4, können noch nicht verbrauchte Volumina des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG herangezogen werden.
- Für Beiträge an PK oder DV kommt **ggf. auch die Pauschalbesteuerung** nach § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG a. F. in Betracht, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des § 40b EStG a. F. vorliegen

(Rn 50)

Übergangsregeln nach § 52 Abs. 4 Satz 12 ff. und Abs. 40 EStG Zur Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG a.F.

Wurde für einen AN **vor 2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert**, liegen für diesen AN die persönlichen Voraussetzungen für die weitere Anwendung des § 40b EStG a. F. **sein ganzes Leben** lang vor.

Vertragsänderungen (z. B. Beitragserhöhungen), Neuabschlüsse, **Änderungen** der Versorgungszusage, AG-Wechsel etc. **sind unbeachtlich**.

Im Fall eines AG-Wechsels genügt es, wenn der AN gegenüber dem neuen AG nachweist, dass vor 2018 mindestens ein Beitrag an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert wurde (beispielsweise durch eine Gehaltsabrechnung oder eine Bescheinigung eines Vorarbeitgebers bzw. des Versorgungsträgers). Der neue AG kann dann die in Betracht kommenden Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten Pensionskasse **oder** Direktversicherung im Sinne des R 40b.1 LStR ebenfalls weiterhin nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuern.

Übersteigen die Beiträge des AGs den Pauschalierungshöchstbetrag von 1.752 €, sind diese unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG i. V. m. § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG steuerfrei (vgl. Rz. 31).

Die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach **§ 40b EStG a. F. für Beiträge an PK und für DV** ist **somit nicht erst nach Übersteigen** des steuerfreien Höchstbetrages **von 8 % möglich, sondern mindert das maximal steuerfreie Volumen** (§ 52 Abs. 4 Satz 14 EStG).

(Rn 86)

Lediglich für die Frage der zulässigen Anwendung der Pauschalbesteuerung vor 2018 sind die Regelungen in Rz. 349 ff. des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (BStBl I S. 1022), unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 13. Januar 2014 (BStBl I S. 97) und das BMF-Schreiben vom 13. März 2014 (BStBl I S. 554) weiter von Bedeutung).

(Rn 85)

Übergangsregeln nach § 52 Abs. 4 Satz 12 ff. und Abs. 40 EStG

Beispiele

1

- AG_{alt} erteilt AN eine PK-Zusage in 2000
- AG_{alt} erteilt AN eine DV-Zusage in 2010
- Ausscheiden per 30.06.2017
- Beiträge zur PK – soweit sie den Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG überstiegen – wurden nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert
- Beiträge zur DV wurden individuell besteuert

- Neueintritt bei AG_{neu} zum 01.04.2018
- AG_{neu} erteilt AN PF-Zusage
- AG_{neu} übernimmt die DV-Zusage
- Nachweis für Pauschalbesteuerung der alten PK-Zusage liegt vor

- AG_{neu} kann **DV** bis max. 1.752 € **pauschal besteuern**
- AG_{neu} wendet für PF-Zusage § 3 Nr. 63 EStG an

2

- AG_{alt} erteilt AN eine DV-Zusage in 2006
- Ausscheiden per 30.06.2017
- Beiträge zur DV waren nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt

- Neueintritt bei AG_{neu} zum 01.04.2018
- AG_{neu} übernimmt die DV-Zusage

- AG_{neu} kann **DV nicht pauschal besteuern**, da vor 2018 kein Beitrag nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert worden ist

Übergangsregeln nach § 52 Abs. 4 Satz 12 ff. und Abs. 40 EStG Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und § 40b Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. sowie ein Beispiel

Begünstigte Aufwendungen (Rz. 25 ff.), die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, können nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfrei belassen **oder** nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. pauschal besteuert werden.

Das steuerfreie Volumen von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird gemindert, **soweit** § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. auf **die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet**, angewendet wird (§ 52 Abs. 4 Satz 15 EStG).

Die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG a. F. berührt hingegen das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG nicht.

(Rn 94 f.)

Bsp.

- steuerfreier Höchstbetrag
(maximal 10 Jahre x 4 % BBG
RV [West], angen. 78.000 €) 31.200 €
- abzgl. nach § 40b Abs. 2 Satz 3
und 4 EStG a. F. tatsächlich
pauschal besteuerte Beiträge
z. B. ./ 26.280 €
- verbleiben als steuerfreies
Volumen nach § 3 Nr. 63
Satz 3 EStG = 4.920 €

Eine Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ist allerdings nicht möglich, **soweit** der Arbeitnehmer bei Beiträgen für eine Direktversicherung auf die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für diese Beiträge zugunsten der Weiteranwendung des § 40b EStG a. F. verzichtet hatte (vgl. Rz. 93).

(Rn 97)

Übergangsregeln nach § 52 Abs. 4 Satz 12 ff. und Abs. 40 EStG Verhältnis von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG a.F. bei Nachzahlung sowie bei mehreren genutzten Versorgungsträger

Nachzahlung:

Begünstigte Aufwendungen (Rz. 46), die der Arbeitgeber für Kalenderjahre nachzahlt, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte, können nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG sowie ggf. nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei belassen **oder** nach § 40b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert werden (Rz. 50)

(Rn 98)

Paralleles Nutzen mehrerer Versorgungsträger:

Leistet der AG nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG begünstigte Beiträge an verschiedene Versorgungseinrichtungen, kann er § 40b EStG a. F. auf Beiträge an PK und DV unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Beitragszahlung anwenden, wenn die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der Pauschalbesteuerung vorliegen. (Rn 99)

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63a EStG

Gilt nur für reine Beitragszusagen

- Gilt für Zusatzbeiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG – für den Pufferaufbau im Rahmen einer reinen Beitragszusage; d.h. die Regelung entfaltet nur Wirkung für den Fall, dass diese Beiträge den einzelnen Arbeitnehmern nicht unmittelbar gutgeschrieben oder zugerechnet werden, sondern **zunächst** zur Absicherung der reinen Beitragszusage genutzt werden – ansonsten greift § 3 Nr. 63 EStG
- „Soweit aus den nach § 3 Nr. 63a EStG steuerfreien Beiträgen dem Arbeitnehmer später Versorgungsleistungen* oder andere Vorteile zufließen, sind diese vollständig nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern“

(Rn 51 f.)

- * Soweit aus den hier betrachteten Beitragszahlungen dem AN „später Versorgungsleistungen“ zufließen
 - dann muss später eine (teilweise) unmittelbare Gutschrift oder Zurechnung erfolgen
 - Anforderungen an Ausgestaltung diverser vertraglicher Vereinbarungen

Portabilität **bei bestehendem Arbeitsverhältnis**

Behandlung von Beiträgen und Leistungen

Steuerfrei nach § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG ist die **bei einem fortbestehenden Dienstverhältnis** vorgenommene Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, wenn die Anwartschaft lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen wird. Dies **gilt nicht für Zahlungen**, die **unmittelbar an den Arbeitnehmer** erfolgen.

(Rn 63)

Portabilität **bei bestehendem Arbeitsverhältnis**

Behandlung von Beiträgen und Leistungen

Steuerfrei nach § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG ist die **bei einem fortbestehenden Dienstverhältnis** vorgenommene Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, wenn die Anwartschaft lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen wird. Dies **gilt nicht für Zahlungen**, die **unmittelbar an den Arbeitnehmer** erfolgen. Die Übertragung führt zu **keiner Novation** (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG), **wenn** sich im Zusammenhang mit der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (insbesondere die **Versicherungslaufzeit**, die **Versicherungssumme**, der **Versicherungsbeitrag**, die **Beitragszahlungsdauer** oder die **abgesicherten biometrischen Risiken**) nicht ändern.

(Rn 63)

Typischerweise führen allein geänderte Rechnungsgrundlagen bei ansonsten unveränderten Parametern zu geänderten Leistungen, ...

- Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Der bAV-Förderbetrag nach § 100 EStG

Ein neues Fördermodell der bAV – für Geringverdiener mit erstem Dienstverhältnis

Der Kern der Regelung:

- Der BAV-Förderbetrag ist ein **staatlicher Zuschuss** zu einem vom **AG zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Beitrag zur bAV von AN (i.S. § 1 LStDV) mit geringem Einkommen (dem Lohnsteuerabzug unterworfenen Bruttoarbeitslohn von monatlich nicht mehr als 2.200 €).
Bei geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer pauschal erhoben wird, wird auf pauschalbesteuert. Lohn / Entgelt abgestellt
- Nicht zu den zusätzlichen AG-Beiträgen zählen:
 - im Gesamtbeitrag enthaltene Finanzierungsanteile des AN
 - Beiträge nach § 1a Abs. 1a BetrAVG
 - Beiträge nach § 23 Abs. 2 BetrAVG
 - Beiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG, die dem AN unmittelbar zugeordnet werden

- Gefördert werden AG-Beiträge von mindestens **240 € bis** höchstens **480 €** im Kalenderjahr.
- Der staatliche Zuschuss beträgt **30 %** des gesamten **zusätzlichen AG-Beitrags**, also mindestens 72 € bis höchstens 144 € im Kalenderjahr.
- Der bAV-Förderbetrag wird dem Arbeitgeber im Wege der **Verrechnung** mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt, grundsätzlich für den Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, dem der jeweilige Beitrag des Arbeitgebers zuzuordnen ist

(Rn 100 ff.)

Der bAV-Förderbetrag nach § 100 EStG

Die (Nicht-)Rückgewähr des bAV-Förderbetrags

Der bAV-Förderbetrag u. seine Nicht-Rückgewähr

- Der bAV-Förderbetrag ist ein **Jahresbetrag**
- Er **kann in entsprechenden Teilbeträgen** bei der jeweiligen Lohnsteueranmeldung geltend gemacht werden
- Wird der entsprechende AG-Beitrag **als EB** im Kalenderjahr geleistet, müssen nur einmal im Lohnzahlungszeitraum der Beitragsentrichtung die Einkommensgrenze sowie das Erreichen des Mindestbeitrags geprüft werden
- Wird der jährliche Mindestbeitrag aus Gründen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des bAV-Förderbetrags **nicht absehbar** waren, nicht erreicht, ist der bAV-Förderbetrag nicht rückgängig zu machen. Anderes gilt bei Fehlberechnungen.

(Rn 119, 124, 113 f.)

2 Bsp.

- Mtl. AN-Einkommen: 2.150 €
- Zusätzlicher AG-Beitrag von 40 € per 15. d.M.
- AG macht AG-Förderbetrag i.H. v. 12 € mtl. geltend
- Am 30. Oktober wird Gehaltserhöhung rückwirkend ab August vereinbart → Mtl. AN-Einkommen ab August: 2.215 €
- → Ab Oktober kann der bAV-Förderbetrag nicht mehr beansprucht werden

*** ** * ** * ** * ** * ** * ** *

- Mtl. AN-Einkommen: 2.150 €
- Zusätzlicher AG-Beitrag von 40 € per 15. d.M.
- AG macht AG-Förderbetrag i.H. v. 12 € mtl. geltend
- Am 30. Oktober wird fehlerhafte Ermittlung des mtl. Einkommens festgestellt → es beträgt mtl. ab August: 2.215 €
- → Ab August kann der bAV-Förderbetrag nicht mehr beansprucht werden → Korrektur der Lohnsteueranmeldung

(vgl. Rn 115, 122)

Der bAV-Förderbetrag nach § 100 EStG

Ein weiteres Beispiel zum bAV-Förderbetrag u. weiteres Vorgehen

Bsp.

- AG zahlt quartalsweise einen zus. AG-Beitrag i.H.v. 150 €
- In den ersten drei Quartalen beträgt der bAV-Förderbetrag je 45 €
- Im vierten Quartal beträgt er 9 € -
denn: $3 \cdot 45 \text{ €} + 9 \text{ €} = \mathbf{144 \text{ €}}$ =
maximaler Förderbetrag p.a.

(Rn 120)

Bei einer Zahlung des AG-Beitrags in Form eines EB zu Jahresbeginn und bei Geltendmachung des bAV-Förderbetrags ebenfalls zu Jahresbeginn (vgl. Rn 119, 124) ergeben sich andere als die vorstehend skizzierten Effekte

Um Änderungen beim bAV-Förderbetrag infolge nachträglich festgestellter Fehler zu vermeiden, bestehen keine Bedenken, wenn der auf die laufend oder unregelmäßig gezahlten Beiträge entfallende, rechtmäßig zustehende bAV-Förderbetrag in einer Summe spätestens bei der letzten Lohnsteuer-Anmeldung für das entsprechende Kalenderjahr geltend gemacht wird.

(Rn 121)

Steuerfreiheit nach § 100 EStG

Vorrang vor § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG a.F.

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat **Vorrang** gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Ein über den förderfähigen Höchstbetrag nach § 100 Abs. 6 EStG hinaus gezahlter zusätzlicher AG-Beitrag ist somit in der Regel nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, sofern das entsprechende Volumen des § 3 Nr. 63 EStG noch nicht anderweitig ausgeschöpft wurde.

(Rn 144)

Stellt der AG vor Ablauf des Kalenderjahres fest, dass die **Förderung nach § 100 EStG nicht vollständig beansprucht** worden ist, **muss eine anderweitige steuerliche Behandlung** der Beiträge des AGs zur betrieblichen Altersversorgung (**z. B. § 3 Nr. 63 EStG oder § 40b EStG a. F.**) **rückgängig gemacht werden** (spätester Zeitpunkt hierfür ist die Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung) oder der monatliche Teilbetrag künftig so geändert werden, dass der BAV-Förderbetrag voll ausgeschöpft wird.

(Rn 125)

- *Paralleles* Nutzen von § 100 Abs. 6 EStG und § 3 Nr. 63 EStG
- Auch gezillmerte Tarife bei § 3 Nr. 63 EStG – ungezillmerte Tarife bei § 100 Abs. 6 EStG

- Konstellationen

Handhabung bei zum 01.01.2018 bestehenden Zusagen

Zwei Beispiele zum bAV-Förderbetrag

1a

- AG zahlt seit 2014 200 € p.a. an PK
- AG erhöht ab 01.01.2018 Btg. auf 240 €
- 30 % von 240 € = 72 €
- Da aber der vom AG geleistete zusätzliche Beitrag nur 40 € beträgt folgt:
bAV-Förderbetrag = 40 € (§ 100 Abs. 2 S. 2)
- Da 240 € ≤ 480 € → Btg. in Gänze steuerfrei (§ 100 Abs. 6)

1a

- AG zahlt seit 2014 200 € p.a. an PK
- AG erhöht ab 01.01.2018 Btg. auf 300 €
- 30 % von 300 € = 90 €
- Da der vom AG geleistete zusätzliche Beitrag 100 € beträgt folgt: keine Begrenzung d. bAV-Förderbetrags = 90 € (§ 100 Abs. 2 S. 2)
- Da 300 € ≤ 480 € → Btg. in Gänze steuerfrei (§ 100 Abs. 6)

(Rn 127, 128)

2

- AG zahlt seit 2014 350 € p.a. an PK
- AG erhöht ab 01.01.2018 Btg. auf 494 €
- 30 % von 480 € = 144 €
- Da der vom AG geleistete zusätzliche Beitrag gerade 144 € beträgt folgt:
bAV-Förderbetrag = 144 € (§ 100 Abs. 2 S. 2)
- Da 494 € > 480 €
→
Btg. Bis zu 480 € nach § 100 Abs. 6 steuerfrei und
14 € ggf. nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei

(Rn 129)

Handhabung bei zum 01.01.2018 bestehenden Zusagen

Zwei weitere Beispiele zum bAV-Förderbetrag

3

- AG zahlt für AN_{alt} seit 2014 180 € p.a. an PK
- AG zahlt ab 01.01.2018 für AN_{alt} und AN_{neu} jeweils 240 € p.a.
- 30 % von 240 € = 72 € entspricht dem bAV-Förderbetrag für den ab 01.01.2018 eingestellten AN_{neu}
- Für den AN_{alt} greift die Begrenzung des § 100 Abs. 2 S. 2 auf den zusätzlichen Btg. i.H.v. 60 €
- Da 240 € ≤ 480 € → Btg. in Gänze steuerfrei (§ 100 Abs. 6)

(Rn 132)

4

- AG zahlt in 2016 210 € p.a. an PK
- AG erhöht ab 01.01.2017 Btg. auf 300 €
- 30 % von 300 € = 90 €
- Es erfolgt keine Begrenzung nach § 100 Abs. 2 S. 2 EStG, da der Arbeitgeberbeitrag ab 2017 um 90 € erhöht wird
- Da 300 € ≤ 480 € → Btg. in Gänze steuerfrei (§ 100 Abs. 6)

(Rn 133)

5

** *** **

- AG zahlt für AN bis 2016 300 € p.a. an PK
- AG senkt in 2017 den Btg. auf 240 €
- AG erhöht in 2018 den Btg. auf 300 €
- Für den bAV-Förderbetrag greift die Begrenzung des § 100 Abs. 2 S. 2 auf 300 € - 300 € = 0 €
- Da 300 € ≤ 480 € → Btg. in Gänze steuerfrei (§ 100 Abs. 6)

Keine Zillmerung

Handhabbarkeit für bestehende Verträge

Nach § 100 Abs. 3 Nr. 5 EStG kommt die steuerliche Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Abschluss- und Vertriebskosten des Vertrages über die betriebliche Altersversorgung nur als fester Anteil der laufenden Beiträge einbehalten werden; die Finanzierung der Abschluss- und Vertriebskosten zulasten der ersten Beiträge („Zillmerung“) ist förderschädlich. Bei am 1. Januar 2018 bereits bestehenden Verträgen kann die steuerliche Förderung ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, **sobald** für die Restlaufzeit des Vertrages sichergestellt ist, dass

- die verbliebenen Abschluss- und Vertriebskosten und
- die ggf. neu anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten

jeweils als fester Anteil der ausstehenden laufenden Beiträge einbehalten werden.

(Rn 137)

Praxishinweis:

- Vertrag in den ersten fünf Jahren
- BBG-Dynamik

Leistungsform als Voraussetzung

Leistung in Form von Rente oder Auszahlungsplan

Nach § 100 Abs. 3 Nr. 4 EStG setzt die Förderung mittels BAV-Förderbetrag zudem voraus, dass die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer **Rente** oder eines **Auszahlungsplans** vorgesehen sein muss. Davon ist auch bei einer betrieblichen Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage (§§ 21 ff. BetrAVG) auszugehen. Allein die Möglichkeit, anstelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine **Kapitalauszahlung** zu wählen, steht der Förderung über § 100 EStG noch nicht entgegen. Die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung anstelle einer Rente oder eines Auszahlungsplans zu wählen, gilt auch für Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen. Entscheidet sich der Arbeitnehmer zugunsten einer Einmalkapitalauszahlung, so sind von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 100 EStG nicht mehr erfüllt, d. h. die Förderung entfällt und die Beitragsleistungen sind zu besteuern.

Erfolgt die Ausübung des Wahlrechtes innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beitragsleistungen weiterhin nach § 100 EStG gefördert werden. Für die Berechnung der Jahresfrist ist dabei auf das im Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts vertraglich vorgesehene Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (vertraglich vorgesehener Beginn der Altersversorgungsleistung) abzustellen. Da die Auszahlungsphase bei der Hinterbliebenenleistung erst mit dem Zeitpunkt des Todes des ursprünglich Berechtigten beginnt, ist es in diesem Fall aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn das **Wahlrecht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod des ursprünglich Berechtigten** ausgeübt wird. Bei Auszahlung oder anderweitiger wirtschaftlicher Verfügung ist der Einmalkapitalbetrag gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern (siehe dazu Rz. 148 f.).

(Rn 136)

Verfallbares Ausscheiden

Rückgewähr des bAV-Förderbetrags

Eine Verpflichtung zur Rückgewähr des BAV-Förderbetrages ergibt sich jedoch nur, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag an den Arbeitgeber entfällt (§ 100 Abs. 4 Satz 3 EStG). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass **nicht in allen Fällen mit der Verfallbarkeit der Anwartschaft Rückflüsse an den Arbeitgeber erfolgen**. Dies kann z. B. der Fall sein bei einer verfallenen Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhang mit der Beitragszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2a und § 21 ff. BetrAVG, bei der alle Beiträge im Kollektiv verbleiben.

(Rn 139)

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.